

Landesgesetzblatt für Wien

147

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 16. Jänner 1967

1. Stück

1. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz, Änderung.
2. Gesetz: Wiener Kinogesetz, Änderung und Ergänzung (Wiener Kinogesetznovelle 1966).
3. Gesetz: Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei und der örtlichen Bau-polizei im Überschwemmungsfalle.
4. Verordnung: Verbindlichkeitserklärung von O-Normen.

1.

Gesetz vom 21. Oktober 1966 über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, und vom 19. November 1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 692 S monatlich, für praktisch Blinde 405 S monatlich.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

2.

Gesetz vom 21. Oktober 1966, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 geändert und ergänzt wird (Wiener Kinogesetznovelle 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kinogesetz vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, LGBl. für Wien Nr. 20, sowie des Gesetzes vom 26. Mai 1961, LGBl. für

Wien Nr. 8, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite ist eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig.“

2. Im § 1 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.“

3. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Aufführungen im Rahmen des Schulbetriebes an den im Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 erwähnten Schulen, ferner Aufführungen im Hörsaalunterricht an Volksbildungsanstalten oder an wissenschaftlichen Instituten innerhalb des Aufgabenbereiches solcher Einrichtungen, ebenso Aufführungen von durch Fernsehübertragung erzeugten Bildern sowie jene Filmaufführungen, die nach den Anordnungen der zuständigen Behörden Zwecken der Bundesexekutive zu dienen bestimmt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz. Der Konzessionspflicht unterliegen nicht Aufführungen im Rahmen wissenschaftlicher Vereinigungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches sowie unentgeltliche Filmaufführungen bei Versammlungen im Sinne des § 4 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98. Ebenso sind jene Aufführungen von der Konzessionspflicht ausgenommen, die von Gebietskörperschaften nicht erwerbsmäßig zur Ausbildung oder zu Informationszwecken vor geschlossenem Teilnehmerkreis veranstaltet werden.“

4. Der § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Konzession zu verleihen. Die Konzession begründet ein persönliches Recht; sie ist weder unter Lebenden noch durch Erbgang übertragbar und nicht verpfändbar.“

5. Der § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„Die Konzession ist hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken, wenn dies aus Gründen des Jugendschutzes, der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung der kulturellen Interessen oder zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung erforderlich ist. Kann diesen Interessen nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden, so ist die Konzession zu verweigern. Eine Beschränkung im Sinne des ersten Satzes ist auch nachträglich zu verfügen, wenn sie durch eine Veränderung der Verhältnisse geboten erscheint.“

6. Der § 1 Abs. 6 hat zu lauten:

„Die Konzession für regelmäßige Aufführungen von Filmen darf nur für eine bestimmte Betriebsstätte verliehen werden. Für dieselbe Betriebsstätte darf nur eine Konzession verliehen werden. Bewerben sich zwei oder mehrere Personen um eine Konzession für dieselbe Betriebsstätte und liegen bei allen Anträgen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so liegt die Auswahl im Ermessen der Behörde, sie hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, welcher Bewerber die bessere Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung (§ 5 Abs. 2) bietet.“

7. Im § 2 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Soweit ein unbeschränkter Bedarf nicht vorliegt, ist die Konzession hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Aufführung, der Aufführungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Aufführung veranstaltet werden soll, zu beschränken.“

8. Dem § 2 Abs. 3 ist anzufügen:

„Jede Veränderung der Gesellschaftsanteile ist der Behörde anzuzeigen.“

9. Im § 5 Abs. 2 ist an Stelle der Ziffer „45“ die Ziffer „90“ zu setzen und am Schluß des Absatzes folgender Satz anzufügen:

„Ruhetage bis zum Ausmaß von zwei Tagen pro Woche sind bei der Berechnung der ungenutzten Zeit nicht zu berücksichtigen.“

10. Im § 6 Abs. 1 dritter Satz ist an Stelle der Ziffer „21“ die Ziffer „18“ zu setzen.

11. Der § 8 Abs 3 hat zu lauten:

„Weitere Ausnahmen hat der Magistrat für den Fall zu gewähren, daß ein Film höchstens dreimal vor schriftlich eingeladenen Gästen oder im Rahmen einer kulturellen Filmsondveranstaltung des Bundes oder der Stadt Wien aufgeführt werden soll oder wenn ein Film schon einer anderen inländischen Behörde nachgewiesenermaßen vorgeführt wurde.“

12. Dem § 8 ist als Abs. 4 neu hinzuzufügen:

„Ist die öffentliche Aufführung der im Abs. 3 angeführten Filme vor Jugendlichen beabsichtigt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 vorzugehen.“

13. Im § 12 Abs. 2 ist an Stelle des Wortes „empfehlenswert“ das Wort „sehenswert“ zu setzen.

14. Im § 14 Abs. 1 letzte Zeile ist an Stelle des Ausdruckes „(§ 19)“ nunmehr „(§ 17)“ zu setzen.

15. Im § 15 Abs. 1 ist statt „zurückgenommen werden“ zu setzen: „ist zurückzunehmen“.

16. Der § 15 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„wenn der Konzessionär die für die Betriebsführung erforderliche Verlässlichkeit verliert, wenn er entmündigt wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, es sei denn, der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren ist durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eines Dritten unmittelbar verursacht worden. Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß, wenn es sich um eine Person handelt, gegen die schon einmal ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.“

17. Im § 15 Abs. 1 lit. c ist statt „Abs. 4“ nunmehr „Abs. 5“ und am Schluß statt des Punktes ein Beistrich zu setzen.

18. Dem § 15 Abs. 1 ist eine Bestimmung mit der Bezeichnung lit. d anzufügen, die zu lauten hat:

„wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber dem Zeitpunkt der Konzessions-

erteilung ein Wechsel in der Person der Gesellschafter eingetreten ist und dadurch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind."

19. Im § 16 Abs. 1 ist statt „3000 S“ zu setzen: „10.000 S“.

20. Im § 16 Abs. 2 lit. b ist am Schluß statt des Beistriches ein Punkt zu setzen.

21. Der § 16 Abs. 2 lit. c hat zu entfallen.

22. Im § 16 Abs. 3 hat der Satzteil „und c“ zu entfallen.

23. Nach § 16 ist folgender neuer Paragraph 17 einzufügen:

„§ 17

Aufführungszeiten

(1) Öffentliche Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Zeit zwischen 24 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages unzulässig. Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes, die im Freien stattfinden, müssen um 22 Uhr beendet sein. Wenn der Bedarf es rechtfertigt, kann eine Verlängerung der Aufführungszeiten bewilligt werden, sofern nicht die im § 1 Abs. 5 bezeichneten öffentlichen Rücksichten dem entgegenstehen. Für Aufführungen im Rahmen einer Varietékonzession gemäß § 5 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, LGBL für Wien Nr. 27, und für Aufführungen in Lichtspieltheatern während der Silvesternacht gilt diese zeitliche Beschränkung nicht.

(2) Aufführungen im Sinne dieses Gesetzes sind am Karfreitag und am 24. Dezember unzulässig. Am Kar Samstag sind Aufführungen dann vor 18 Uhr unzulässig, wenn sie im Freien stattfinden. Ausnahmen kann der Magistrat insoweit bewilligen, als die Art der Aufführung mit dem Charakter dieser Tage übereinstimmt."

24. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“.

25. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung „§ 19“.

26. Der bisherige § 19 hat zu entfallen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. § 20 hat zu lauten:

„Konzessionen für regelmäßige Aufführungen in Lichtspieltheatern, die auf Grund der bisherigen Gesetzesvorschriften verliehen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch aufrecht sind, gelten als zeitlich un-

befristet verliehene Konzessionen im Sinne des § 1. Die Behörde hat jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 die notwendigen Beschränkungen vorzuschreiben. Derartige Vorschriften werden unbeschadet des § 68 AVG. 1950 erst mit Ablauf jener Frist wirksam, für die die Konzession nach den bisherigen Vorschriften erteilt wurde. Der Wegfall der bisherigen zeitlichen Beschränkung der Konzession ist auf der Konzessionsurkunde amtlich einzutragen.“

2. Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956, betreffend die Zeiten, in denen Filmaufführungen zulässig sind, LGBL für Wien Nr. 13, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

3.

Gesetz vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei und der örtlichen Baupolizei im Überschwemmungsfalle.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes werden die nachstehend angeführten Vorschriften der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 13/1906, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1913, LGuVBl. Nr. 36/1913, insoweit diese auf dem Gebiete der örtlichen Sicherheitspolizei oder der örtlichen Baupolizei gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen, aufgehoben.

Artikel II

Im Sinne und im Umfange der Bestimmungen des Artikels I treten daher die Bestimmungen des § 16, § 20, der §§ 21 bis 27, des § 30, § 35 lit. a, c, d, e, f, i und l, des § 36 und der §§ 42 bis 45 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. November 1966 über die Verbindlichkeitserklärung von Ö-Normen.

Auf Grund des § 97 Abs. 2 letzter Satz der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929,

LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Normengesetzes vom 24. Februar 1954, BGBl. Nr. 64, vom Österreichischen Normenausschuß herausgegebene O-Norm B 2502 — Kleinkläranlagen (Hausklär-

anlagen) — ausgegeben im Februar 1964, wird als verbindlich anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung hat insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Landeshauptmann:
Marek